## Kommentare: Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV DIE BAHNINDUSTRIE.



Laufende Nr.	Thema	Artikel	Kommentar/Änderungsvorschlag
1	Abschnitt 7 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EIGV	7.3 a (neuer Tatbestand) Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen auf Basis der Konformität zu ei- nem genehmigten Ty- pen	Vorschlag: Anstatt "nach Zeitaufwand": 480,- EUR pro Genehmigung  Begründung: Die Ausstellung einer einzelnen Genehmigung zum Inverkehrbringen stellt einen häufig zu erwartenden und immer gleichartig auszuführenden Verwaltungsakt dar. Er beinhaltet lediglich wenige, triviale Prüfschritte (Vorhandensein/ Gültigkeit des Typs, Gültigkeit der IOP-Zertifikate – beides ohnehin in Datenbanken der ERA vorliegend). Eine Pauschalisierung schafft höhere Planungssicherheit für die Antragsteller und gleichzeitig einen Hebel zur Effizienzsteigerung im Verwaltungshandeln der Genehmigungsstelle.
2	Abschnitt 7 Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EIGV	7.30 Einstellung eines Fahrzeugtyps, einer Fahrzeugtypvariante oder einer Version in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen	Vorschlag: Anstatt "nach Zeitaufwand": 120,- EUR pro Neueintrag/ Varianteneintrag/ Erweiterung des Verwendungsgebietes 60,- EUR pro Änderung eines bestehenden Eintrags/ Eintrag einer neuen Version  Begründung: Die Eintragung eines genehmigten Fahrzeugtypen in das Europäische Register stellt einen häufig zu erwartenden und immer gleichartig auszuführenden Verwaltungsakt dar. Er beinhaltet lediglich wenige einfache Arbeitsschritte, wie die temporäre Freischaltung für den Antragsteller, Eintragung der Step 4 – Daten sowie die Freigabe des Eintrags. Den größten Teil der Daten trägt der Antragsteller selbst ein. Eine Pauschalisierung schafft höhere Planungssicherheit für die Antragsteller und gleichzeitig einen Hebel zur Effizienzsteigerung im Verwaltungshandeln der eintragenden Stelle.
3	Abschnitt 12 12.2	Individuell zurechen- bare öffentliche Leis- tungen nach dem AEG, den darauf un- mittelbar geltenden, europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebühren- verzeichnis geregelt sind.	Frage: Sind unter diesem Abschnitt vergleichbare Leistungen gemeint, welche wie bei der ERA unter dem Begriff "chargeable service" laufen? Sollte dies nicht so sein, dann muss ein entsprechender Fall 12.3 aufgenommen werden: Individuelle Beratungsleistungen die über den Sachverhalt §7 Punkt 1. hinausgehen, aber keines der in der EIGV beschriebenen Vorgänge zur Genehmigung von Schienenfahrzeugen betreffen (Pre-Engagement, Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen,). Korrespondierend zum "chargeable service" der EU Agency for Railways.